BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER LANDESJUGENDÄMTER

Oktober 1992

GRUNDSÄTZE UND EMPFEHLUNGEN ZUR JUGENDSOZIALARBEIT

- beschlossen in der 73. Arbeitstagung vom 21. - 23.10. 1992 in Neubrandenburg -

Inhaltsübersicht

1.	**Vorbemerkung**
2.	**Gesetzliche Grundlagen**
2.1	Sozialpädagogische Hilfen
2.2	Ausbildung und Beschäftigung
2.3	Jugendwohnen
2.4	Abstimmung der Maßnahmen und Angebote
2.5	Gewährleistung
2.6	Landesrechtsvorbehalt
3.	**Jugendsozialarbeit in der Praxis**
3.1	Ziele und Handlungsfelder
3.2	Zusammenarbeit im Verbund
3.3	Aktuelle Schwerpunkte
3.31	Wohnungsnot
3.32	Junge ausländische Menschen
3.33	Mädchensozialarbeit
3.34	Junge behinderte Menschen
3.35	Innerdeutsche Migration
3.4	Finanzierung
4.	**Empfehlungen zur Weiterentwicklung**
4.1	Europäische Ebene
4.2	Bundesebene
4.3	Länderebene
4.4	Kommunale Ebene

Federführende Stelle: Landschaftsverband Rheinland - Landesjugendamt -
Kennedy-Ufer 2, Postfach 21 07 20, 5000 Köln 21, Fernruf: 0221/809-0

Grundsätze und Empfehlungen zur Jugendsozialarbeit

1. Vorbemerkung

Die Jugendsozialarbeit hat mit ihrer Verankerung im Kinder- und Jugendhilfegesetz an Stellenwert gewonnen.

Allerdings ist der Rahmen im Gesetz doch recht eng beschrieben und bleibt hinter der Praxisentwicklung zurück. Die vorrangige Berücksichtigung der beruflichen Eingliederung verengt den Blickwinkel und berücksichtigt zu wenig die prophylaktische Wirkung und das breite Spektrum der Jugendsozialarbeit in der Praxis, wo Hilfen zur sozialen Integration zunehmend an Bedeutung gewinnen. Immerhin sind die Formulierungen im KJHG dennoch so weit gefaßt, daß auch zum Beispiel Integrationshilfen für Lernbehinderte oder auch Schulsozialarbeit ihre gesetzliche Grundlage hier ableiten können.

Die Position der BAG LJÄ zur Jugendsozialarbeit orientiert sich nicht an einer einengenden Definition, sondern beschreibt die Bandbreite offener und offensiver Hilfen in der Jugendsozialarbeit, die zwei Aufgaben zu erfüllen hat:

- Die Anwaltsfunktion, die sich aus der Leitnorm und anderen allgemeinen Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ergibt. In dieser Funktion hat die Jugendhilfe alle jungen Menschen bei der persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklung im Blick.

- Konkrete Hilfen zur sozialen und beruflichen Integration junger Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Sozialpädagogische Hilfen

§ 13 Abs. 1 KJHG verpflichtet die Jugendhilfe, in ihrem Rahmen für junge Menschen (nach § 7 KJHG also solche bis zum 27. Lebensjahr), die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, **sozialpädagogische Hilfen** anzubieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Es handelt sich hierbei um ein konkretisiertes Förderangebot, das als individuelle Hilfe zu verstehen ist. Ausnahmefälle von der Soll-Verpflichtung des Abs. 1 sind angesichts der zentralen Bedeutung des Aufgabenfeldes für die Jugendhilfe und angesichts der in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesenen Zielgruppen der Jugendsozialarbeit kaum denkbar. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 KJHG gehen diese Leistungen grundsätzlich den Leistungen nach dem BSHG vor. (Schellhorn/ Wienand, KJHG, Neuwied, Berlin, Kriftel, 1991).

Hervorzuheben ist, daß die Jugendsozialarbeit ihre Angebote sowohl zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen als auch zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen gestalten soll. Damit ist der gesellschaftspolitische Auftrag der Jugendhilfe in diesem Bereich gesichert und die Defizitfestschreibung zumindest nicht einseitig an den jungen Menschen gebunden.

Die soziale Benachteiligung wirkt von außen auf das Individuum und ist insofern ein gesellschaftspolitisches Phänomen, das ganze Bevölkerungsgruppen betreffen kann.

Im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff KJHG richten sich die sozialpädagogischen Hilfen der Jugendsozialarbeit unmittelbar an die jungen Menschen. Sie haben nicht die Beseitigung von "Mängellagen im Erziehungsprozeß" zum Gegenstand, sondern die gesellschaftliche Integration von jungen Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Solange ein erzieherischer Bedarf vorliegt, ist also stets eine Hilfe nach § 27 KJHG zu gewähren; der Eintritt in eine sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahme im Sinne von § 13 Abs. 2 KJHG ändert nichts an dieser Rechtsgrundlage, solange ein **erzieherischer Bedarf** gegeben ist.
Nur wenn dieser Bedarf nicht mehr vorliegt, kann eine Maßnahme nach § 27 Abs. 3 KJHG in eine Maßnahme nach § 13 KJHG übergehen.

Vergleichbares gilt auch für die Abgrenzung von Hilfen nach § 13 zu § 41 KJHG, der die Hilfe für die **Persönlichkeitsentwicklung** junger Volljähriger regelt. Diese Hilfe kann im übrigen auch gewährt werden, wenn keine Erziehungshilfe vorangegangen ist. Angesichts der Tatsache, daß die Arbeit mit jungen Volljährigen eine andere Qualität hat als die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und andere pädagogische Mittel eingesetzt werden müssen (s. a. Empfehlungen der BAG LJÄ zur Abgrenzung der Hilfen nach § 72 BSHG zu den Hilfen für junge Volljährige nach § 41 KJHG) und angesichts der Entwicklung, daß Teilnehmer/innen von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit immer mehr Persönlichkeitsdefizite aufweisen, erweist sich eine Abgrenzung von Maßnahmen nach § 13 und § 41 KJHG als schwierig.
Zu fordern ist, daß das fachliche Know-how, das die Jugendsozialarbeit in langjähriger Arbeit mit benachteiligten und beeinträchtigten jungen Volljährigen erworben hat, in Maßnahmen umgesetzt werden kann, deren Ausstattung sich an vergleichbaren Maßnahmen der Erziehungshilfe orientiert.

2.2 Ausbildung und Beschäftigung

Die Verpflichtung zum Tätigwerden ist nach § 13 Abs. 1 eingeschränkt auf die sozialpädagogischen Hilfen - konkrete und direkte Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote werden als Kann-Leistung in **§ 13 Abs. 2** beschrieben: Die **sozialpädagogisch begleitete Ausbildung und Beschäftigung** kann danach auch angeboten werden, "soweit die Ausbildung dieser (in § 13 Abs. 1 genannten) jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird". Die Begründung zum Gesetzentwurf des KJHG verdeutlicht die Kompetenz der Jugendhilfe, geeignete Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote für benachteiligte Jugendliche zur Verfügung zu stellen, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz im dualen Berufsausbildungssystem finden konnten oder auch von sonstigen öffentlich geförderten Programmen nicht erreicht werden.

Dieser Absatz in § 13 KJHG mag auch helfen, die - mal reale, mal auch nur vermeintliche - Konkurrenz zwischen Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe zu einer ergänzenden Kooperation umzuwidmen.

In **§ 27 Abs. 3 KJHG** wird die Einbeziehung von Ausbildung und Beschäftigungsmaßnahmen i. S. des § 13 Abs. 2 KJHG in die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen dargestellt. Die Hervorhebung an dieser Stelle macht deutlich, daß gerade bei jungen Menschen, die Hilfe zur Erziehung erhalten, davon auszugehen ist, daß andere Träger und Organisationen nicht in ausreichendem Maße und entsprechender Qualität Angebote zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der erzieherischen Hilfen sind Ausbildung und Beschäftigung Elemente individueller Leistungen im Rahmen des in § 27 KJHG enthaltenen Rechtsanspruches. Dies gilt nach § 41 KJHG ebenso für die Hilfen für junge Volljährige

2.3 Jugendwohnen

Ein eigenständiges Angebot der Jugendsozialarbeit ist mit dem **Jugendwohnen** in **§ 13 Abs. 3** beschrieben, das wie die in Abs. 2 genannten Maßnahmen durch die Jugendhilfe geleistet werden kann - also eine Frage des Ermessens und des Jugendhilfeetats, inwieweit diese Angebote tatsächlich offeriert werden. Im Unterschied zu § 13 Abs. 1 wird hier keine Eingrenzung der Adressatengruppe vorgenommen. Jungen Menschen insgesamt kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden.

Für benachteiligte junge Menschen i. S. des § 13 Abs. 1 KJHG ist allerdings eine intensivere sozialpädagogische Betreuung notwendig als für junge Menschen, die lediglich wegen ihrer Ausbildung an einem fremden Ort auf die Unterkunft in Jugendwohnheimen angewiesen sind.

Zur Abgrenzung von sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 KJHG zu Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 KJHG gelten die bereits oben in 2.1 (sozialpädagogische Hilfen) genannten Kriterien.

2.4 Abstimmung der Maßnahmen und Angebote

Der **Zuständigkeitsabgrenzung** z. B. zwischen Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung oder zwischen Jugendhilfe und Schule wird in **§ 13 Abs. 4 KJHG** Rechnung getragen, der eine Abstimmung der Jugendhilfeangebote mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie den Trägern von Beschäftigungsangeboten fordert.

Leider findet sich weder im Gesetzestext noch in der Entwurfsbegründung der Begriff **Verbundsystem**, der in der Praxis der Jugendsozialarbeit seit vielen Jahren einen festen Platz hat. Im Verbundsystem wird die Koordinierung und Vernetzung der verschiedenen Bemühungen gegen Jugendberufsnot gewährleistet - im Interesse der jungen Menschen.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Arbeitsverwaltung, Stadtverwaltungen, freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe haben Verbundsysteme inzwischen schätzen gelernt. § 13 Abs. 4 kann ebenso wie § 78 KJHG verstanden werden als Aufforderung zur Gestaltung von Verbundsystemen. Zu wünschen wäre, daß auch in den Schulgesetzen der Länder bzw. im Arbeitsförderungsgesetz (insbesondere die Arbeitsvermittlung betreffend) analog zum KJHG die Verpflichtung zur Abstimmung mit den Angeboten der Jugendhilfe eingebaut wird. Die Verbindlichkeit des Miteinanders muß für alle Beteiligten gelten, um es nicht bei einer einseitigen Bringleistung der Jugendhilfe zu belassen.

2.5 Gewährleistung

Jugendsozialarbeit ist eine eigenständige Leistung der Jugendhilfe, die als Verbindungsglied zwischen dem sozialen Lernen in der Jugendarbeit (§ 11 KJHG) und den Hilfen zur Erziehung, insbesondere § 29 KJHG (Soziale Gruppenarbeit) verstanden werden kann. Die generelle Gewährleistungsklausel nach § 79 Abs. 2 KJHG findet insofern auch Anwendung auf die Jugendsozialarbeit. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe dafür zu sorgen, daß junge Menschen in gefährdenden Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 KJHG).

Versteht man § 13 KJHG als Konkretisierung der arbeitswelt- und schulbezogenen Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 KJHG, trifft auch die spezielle Gewährleistungsklausel von § 79 Abs. 2 Satz 2 auf die Jugendsozialarbeit zu.

2.6 Landesrechtsvorbehalt

Für den gesamten ersten Abschnitt im KJHG - also auch für die Jugendsozialarbeit - gilt mit **§ 15 KJHG der Landesrechtsvorbehalt**, der die Regelung von Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen den Landesgesetzgebern überläßt. Es ist also Aufgabe der Landtage zu präzisieren, was im KJHG als Rahmen vorgegeben wurde.

(siehe auch: Fülbier/Schnapka in "Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz und seine Umsetzung in die Praxis, Hrsg. Wiesner/Zarbock, Carl Heymanns Verlag KG, 1991)

3. Jugendsozialarbeit in der Praxis

Die Begriffsvielfalt spricht für sich: Jugendsozialarbeit, arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit, Jugendberufshilfe, berufsbezogene Jugendhilfe, berufliche Vorbereitung sind Bezeichnungen, die häufig synonym verwendet werden. Ein Grund für die schwierige Abgrenzung dieses Handlungsfeldes der Jugendhilfe liegt im Begriff Jugendsozialarbeit selbst, aus dem kein konkreter Arbeitsansatz wie bei anderen Aufgabenbereichen der Jugendhilfe abgeleitet werden kann. Die Jugendsozialarbeit erhält ihre Begriffsbestimmung durch ihre Tradition und ihre sozialarbeiterische Praxis, die in Beratungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungshilfen des 19. Jahrhunderts ihre Wurzeln hat.

(siehe auch Hermanns, M. "Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit in der Weimarer Republik" im Jahrbuch für Jugendsozialarbeit Nr. X, Köln 1989)

Jugendsozialarbeit als eigener von Jugendpflege und Jugendfürsorge abgegrenzter Ansatz ist ab 1945 zu erkennen.

(siehe auch Breuer, K.-H. "Vier Jahrzehnte Jugendsozialarbeit – ein Rückblick" in: Jahrbuch für Jugendsozialarbeit Nr. X, a.a.O.)

Die gesetzliche Definition der Jugendsozialarbeit blieb hinter den Erwartungen vieler Jugendhilfe-Fachleute zurück - sie orientierte sich in erster Linie am Bundesjugendplanprogramm "Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit" und erhielt daher eine Eingrenzung, die mit der Realität nur mühsam in Deckung gebracht werden kann.

3.1 Ziele und Handlungsfelder

Die Jugendsozialarbeit entwickelt und unterhält sozialpädagogisch und arbeitsfeldbezogene Hilfen in verschiedenen Arbeitsfeldern. Dabei ist sie insbesondere dem Auftrag nach § 3 Abs. 3 KJHG verpflichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

3.11 Jugendberufshilfe

Flankierende Hilfen auf dem Weg zum Beruf und im Beruf, Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, qualifizierende Beschäftigung und berufliche Eingliederung, Fortbildung und Umschulung.

3.12 Eingliederungshilfe / Sozialarbeit mit jungen Ausländern/innen und Aussiedlern/innen

Angebote und Maßnahmen für junge Aussiedler/innen und Ausländer/innen zur Integration wie z. B. Beratungsstellen, Sprachkurse, zielgruppenspezifische offene Jugendarbeit.

3.13 Jugendwohnen

Wohnangebote mit sozialpädagogischer Begleitung unter der Zielbestimmung der Jugendhilfe in Verbindung mit Ausbildungs- und Berufshilfe mit sozialpädagogischer Begleitung; dazu gehören auch maßnahmenbezogene Jugendwohnheime, offene Jugendwohnheime und Jugendwohngemeinschaften.

3.14 Schulsozialarbeit

Angebote der Jugendhilfe für junge Menschen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

3.15 Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Angebote zur sozialen Integration benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen in ihrem Lebensumfeld (Straßensozialarbeit, Mobile Jugendarbeit).

3.2 Zusammenarbeit im Verbund

Das KJHG sieht die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen Institutionen (nicht nur nach § 13 Abs. 4 KJHG) zwingend vor. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunale Jugendämter und Landesjugendämter) sind darüber hinaus nach § 81 KJHG gehalten,mit der Schulverwaltung, den Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Bundesanstalt für Arbeit zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen und Verbände hat sich besonders in Verbundsystemen bewährt. Die Jugendämter setzen sich für den Ausbau und die Stabilisierung der Verbundsysteme ein.

Für die weitere Entwicklung der Jugendsozialarbeit ist die Einbeziehung in die Jugendhilfeplanung von besonderer Bedeutung. Auch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG kann hier relevant sein - sowohl auf der örtlichen als auch auf der überörtlichen Ebene.

(siehe auch: Selbstverständnis, Aufgabenfelder, Strukturen der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAG JAW), Bonn 1991)

3.3 Aktuelle Schwerpunkte

3.31 Wohnungsnot

Die Wohnungsnot junger Menschen hat in den letzten Jahren in einigen Regionen so zugenommen, daß dort von einem Notstand gesprochen wird. Das Problem Wohnungsnot ist ein aktueller Schwerpunkt der Jugendsozialarbeit geworden.
Von Wohnproblemen sind auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Maßnahmen der Jugendberufshilfe betroffen.
Bei den meisten Trägern in der Jugendberufshilfe wird Jugendwohnen zu einem zentralen Thema. Der Problemkreislauf ist bekannt: Der junge Mensch findet keine Arbeit, wenn er keinen festen Wohnsitz hat; eine Wohnung findet er nicht, wenn er keinen festen Arbeitsplatz nachweisen kann.

Träger der Maßnahmen der Jugendsozialarbeit sind vom Gesetzgeber aufgefordert, sozialpädagogisch begleitete Wohnformen anzubieten. Die Träger verstehen sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen als Querschnittsaufgabe im Rahmen der Jugendsozialarbeit. "Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden" (§ 13 Abs. 3 KJHG).

Im Hinblick auf Organisationsprinzipien, Finanzierungs- und Rechtsgrundlagen unterscheiden sich die verschiedenen Formen und deren pädagogische Konzepte z.T. erheblich (z. B. Jugendhilfe- oder Sozialhilfeansatz, Gruppenmodelle oder individuelle Hilfeformen, stationäre, teilstationäre oder ambulante Betreuung).

Die Finanzierungsmöglichkeiten reichen erfahrungsgemäß nicht aus, den zunehmenden Wohnungsproblemen der Jugendberufshilfeklientel zu begegnen. Deshalb sollten bereits vorhandene Angebote genutzt, ggf. konzeptionell angepaßt und weiter abgesichert werden.

Bei festgestelltem Bedarf sind neue Wohnungsangebote bereitzustellen, auch wenn die Wohnraumbeschaffung keine originäre Aufgabe der Jugendsozialarbeit ist bzw. sein kann. (Vgl. auch die Empfehlungen der BAG LJÄ "Auswirkungen des Wohnungsmangels auf Einrichtungen der Jugendhilfe; Wohnungsnot von Jugendlichen und jungen Erwachsenen" von Oktober 1990).

3.32 Junge ausländische Menschen

Mitte der 90er Jahre wird - Schätzungen der Bundesregierung folgend - die Anzahl der jungen Menschen ohne deutschen Paß zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr in westdeutschen Großstädten auf mehr als 40 % aller junger Menschen dieser Altersgruppe anwachsen. Das Ziel der Jugendsozialarbeit ist es, Benachteiligungen dieser jungen Menschen entgegenzuwirken und entsprechende Hilfen anzubieten.

Immer deutlicher kristallisiert sich aber heraus, daß die Sozialarbeit mit jungen Ausländerinnen und Ausländern zunehmend zu einer Arbeit mit und an Deutschen wird. Ob es zu einer Integration kommt, hängt vom Verhalten der Minderheit ebenso ab wie vom Verhalten der Mehrheit.

Die Niederlassung ausländischer Familien ist zu akzeptieren und als Prozeß weder politisch noch faktisch umkehrbar. Dennoch ist eine andere Hautfarbe oder ein fremder Paß in der Regel ein potentielles Merkmal sozialer Benachteiligung. Während die ausbildungsspezifischen Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und -ausbildung, der Stütz- und Sprachunterricht quantitativ an Bedeutung verlieren, expandieren integrative Angebote im sozial/beruflichen Sektor - und hier vor allem solche, die verbindliche Qualifikationen und Abschlüsse zum Ziel haben. Es ist aber auch kritisch anzumerken, daß die Vorschläge und Maßnahmen der Bundesregierung (Beschlüsse des Koordinierungskreises "Ausländische Arbeitnehmer" 1982) nach wie vor eine aktuelle Bedeutung haben und die Ziele, die bereits vor zehn Jahren beschrieben wurden, längst nicht erreicht sind.

Die multikulturelle Jugendsozialarbeit, die Integration, nicht aber Separierung oder Assimilation zum Ziel hat, entspricht der Bevölkerungszusammensetzung in der Bundesrepublik und ist entweder binational oder international angelegt. Der Auftrag der Jugendhilfe erhält hier einen besonderen Stellenwert - sowohl im Bereich der Vorurteilsüberwindung (Öffentlichkeitsarbeit) als auch in der Einzelfall- oder Gruppenarbeit als Partnerin der jungen Menschen gegenüber Ordnungsbehörden bzw. der Arbeitsverwaltung.

Die Sozialarbeit für junge Menschen ohne deutschen Paß ist nicht zuletzt aufgrund der erforderlichen Kenntnis in der Rechtsmaterie (Ausländergesetz, Asylverfahrensgesetz, Arbeitsförderungsgesetz) und der kulturellen Unterschiede von hohen Anforderungen gekennzeichnet. Erfahrungsgemäß wird eine multikulturelle Arbeit durch den Einsatz eines multikulturellen Fachkräfte-Teams erleichtert.

3.33 Mädchensozialarbeit

Erstmalig wurde mit dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz ein wichtiger gesetzlicher Rahmen geschaffen, um die Interessen und Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen verstärkt in den Blick nehmen zu können.

In § 9 Abs. 3 KJHG regelt das Gesetz Ansprüche, wonach die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern sind.

Die Mädchensozialarbeit ist eine Querschnittsaufgabe der Jugendsozialarbeit; sie wirkt in andere Aufgabenfelder hinein und ist mit dem gesamten Spektrum der Jugendhilfe verknüpft.

Besonderen Stellenwert hat die Jugendberufshilfe.
Hier sind vor allem die qualitative Erweiterung des Berufswahlspektrums sowie der quantitative Ausbau der Maßnahmen, die verstärkte Wahrnehmung weiterqualifizierender Bildungsgänge, die Entwicklung und Einbeziehung neuer didaktisch-methodischer Konzepte in Berufsvorbereitung und Ausbildung zu nennen. Die Jugendsozialarbeit soll dazu beitragen, einer geschlechtsspezifischen Spaltung des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken, aber auch Freiräume zu schaffen, in denen mädchen- und frauengerechte Zielvorstellungen entwickelt werden können. Analog dazu ist auch ein emanzipatorisches Angebot für Jungen und junge Männer zu gestalten.

Insbesondere Mädchenförderpläne scheinen geeignet, die geschlechtsspezifische Jugendsozialarbeit transparent und im Sinne der Jugendhilfeplanung berechenbar zu machen.

Sie eröffnen die Chance, daß die Lebenswelten junger Menschen über den engeren Wirkungskreis der Jugendhilfe hinaus wahrgenommen und berücksichtigt werden. Die Mädchenförderpläne sind vergleichbar mit Frauenförderplänen in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung und berücksichtigen alle Bereiche der Jugendberufshilfe:
Beratung, berufliche Orientierung, Berufsvorbereitung und Teilqualifizierung, Ausbildung und Beschäftigung.

(siehe auch: Förderplan für Mädchen und junge Frauen in der Jugendberufshilfe, Hrsg. Landschaftsverband Rheinland, 1991)

3.34 Junge behinderte Menschen

Mit § 10 (novellierte Fassung) und § 35 a KJHG wird die Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche nach Bundessozialhilfegesetz, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige aber nach KJHG geleistet.

In § 13 Abs. 1 KJHG werden die sozialpädagogischen Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe auch jungen Menschen angeboten, die diese Hilfe zur **Überwindung individueller Beeinträchtigungen** benötigen.
Die Einrichtungen und Angebote der Jugendsozialarbeit müssen sich daher noch stärker als bisher darauf einrichten, seelisch behinderte junge Menschen in ihre Maßnahmen zu integrieren und zielgruppenadäquate Angebote zu schaffen.

Dies gilt auch für die Gruppe der Lernbehinderten, die im BSHG nicht ausdrücklich erwähnt sind und auch in der Eingliederungsverordnung nicht auftauchen. Soweit diese Personen nicht nach AFG oder durch die Schule entsprechend gefördert werden, ist hier Hilfe nach § 13 Abs. 1 KJHG anzubieten.

3.35 Innerdeutsche Migration

Am 04.Q2.1991 einigten sich Bundesregierung, Wirtschaft und Gewerkschaft darauf, 120.000 Schulabgänger/innen in den neuen Bundesländern Ausbildungsplätze zu garantieren. Doch nach einer trügerisch ruhigen Übergangsphase sieht jetzt eine stetig wachsende Zahl junger Menschen aus den neuen Bundesländern keine Chance mehr, in ihrer Heimat zukunftsorientiert ausgebildet zu werden.

Die Unternehmen, die den wirtschaftlichen Neuanfang in der früheren DDR nutzen, bieten zu wenig Ausbildungsplätze in zukunftsorientierten Berufen.

Statt dessen werden Ausbildungsbetriebe abgewickelt und Berufsvorbereitung sowie Ausbildung als kostenträchtige und produktionshemmende Faktoren aufgegeben. Vor allem die 20- bis unter 25jährigen haben es daher schwer, Ausbildung oder Arbeit zu finden. Die Arbeitslosigkeit insgesamt erreicht im Osten unserer Republik Quoten, wie sie der Westen seit den 50er Jahren niemals erfahren mußte. Einige junge Menschen versprechen sich bessere Chancen in alten Bundesländern, und etliche westliche Betriebe hoffen, dem Auszubildendenmangel durch östliche Arbeitskräfte begegnen zu können.

Die Wohnungsnot, die Erwartungshaltung westlicher Unternehmer, die zunehmende Verhärtung der Konfrontation zwischen "Wessis" und "Ossis", die Sehnsucht nach Heimat, Geschwistern und Eltern sind Barrieren, die eine gleichwertige Teilhabe am gesellschaftlichen Miteinander verhindern können. Vieles erinnert fatal an die Situation ausländischer Kinder und ihrer Eltern im Westen der Bundesrepublik.

Es ist zu bedenken, daß mit einer innerdeutschen Wanderungsbewegung junger Menschen von Ost nach West der Infrastruktur im Osten Deutschlands nachhaltiger Schaden zugefügt würde, denn der wirtschaftliche wie auch der soziale Aufbau ist auf die Mitwirkung der jungen Generation angewiesen.
Die Jugendsozialarbeit ist in ihrer Anwaltsfunktion deshalb aufgefordert, die Berufsausbildungschancen in den 5 neuen Bundesländern zu verbessern und dazu beizutragen, daß neue Investitionen im wirtschaftlichen Sektor mit Investitionen im sozialen Bereich gekoppelt werden.

Dabei ist besonders darauf zu achten, daß eigene Strukturen der Jugendsozialarbeit und besonders der Jugendberufshilfe entwickelt werden. Die Ausdehnung westlicher Träger in den östlichen Förder-"Sektor" allein und vorrangig mit westlichen Fachkräften verhindert den Aufbau eigener stabiler Trägerstrukturen.

(siehe auch: "Kinder und Jugendliche aus der DDR – Jugendhilfe in den neuen Bundesländern," Berlin 1991, ohne Hrsg., Bezugsquelle Bundesministerium für Frauen und Jugend, Bonn)

3.4 Finanzierung

Wenn auch die Jugendsozialarbeit eine Aufgabe der Jugendhilfe ist, so ist ihre Finanzierung doch nur in relativ geringem Maße aus Jugendhilfequellen gesichert. Oft wird eine einzelne Maßnahme/ein Projekt aus verschiedenen gesetzlichen Grundlagen finanziert: Arbeitsförderungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz, europäischer Sozialfonds, Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme gehören dazu.

Diese komplementäre Finanzierung macht die Jugendsozialarbeit zu einem Aufgabenfeld der Jugendhilfe, das ein professionelles "Management" voraussetzt.

Die meist jährliche Begrenzung der Förderung sowie die Vorläufigkeit der Finanzierung insbesondere beim AFG stellt die Jugendsozialarbeit immer wieder vor das Problem, daß die Kontinuität der Maßnahmen in Frage gestellt wird. Ob die rechtliche Aufwertung der Jugendsozialarbeit durch das KJHG geeignet ist, mehr Sicherheit in der Planung herzustellen, hängt von den Ausführungsgesetzen, den Ausführungsbestimmungen bzw. Beschlußfassungen der Länder und Kommunen ab.

4. Empfehlungen zur Weiterentwicklung

4.1 Europäische Ebene

Gegenüber der EG-Kommission muß deutlich gemacht werden, daß es überall in Europa unabhängig von den jeweils regional bestimmten wirtschaftlichen bzw. konjunkturellen Entwicklungen sozialbenachteiligte junge Menschen gibt, die in der von ihnen vorgefundenen Struktur ihre Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in den Beruf haben. Deshalb ist zu fordern, daß der zielgruppenorientierte Ansatz in der Förderung innerhalb des Europäischen Sozialfonds erhalten bleiben muß.

Der Sozialfonds, aber auch die Strukturförderungsprogramme sollten benachteiligten jungen Menschen als Zielgruppe sowie der Angleichung von Ausbildungsberufen unterhalb des akademischen Studiums erhöhte Aufmerksamkeit widmen.

Die zu begrüßende Absicht von Länderministerien, berufsvorbereitende Maßnahmen (auch solche der Jugendhilfe) als nationale Eigenmittel und damit als Voraussetzung für eine Förderung aus EG-Mitteln europaweit anerkennen zu lassen, sollte generell umgesetzt werden.

4.2 Bundesebene

4.21 Bundesjugendplan

Der Aufwertung der Jugendsozialarbeit im KJHG sollte in einer Überarbeitung des Bundesjugendplanes entsprochen werden.

Sowohl das Modellprojekt "Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit" als auch die zentralen Aufgaben im Bundesjugendplan haben innovative Funktion bewiesen. Sie sollten inhaltlich weiterentwickelt und finanziell ausgedehnt werden.

Dabei bietet sich nach der deutschen Wiedervereinigung die notwendige Erneuerung des Bundesjugendplanes an, wobei der Aufbau neuer Trägerstrukturen vor allem in der Jugendsozialarbeit besondere Berücksichtigung verlangt. Im **Osten Deutschlands** ist in der noch andauernden Phase des Neuaufbaus von Jugendberufshilfestrukturen vor allem der Verbundgedanke zu forcieren, ehe Konkurrenzen westlicher Tradition sich im Osten verfestigen können.

In den alten Bundesländern bringen die Modelle des Verbundes dagegen kaum noch neue übertragbare Erkenntnisse. Geschlechtsspezifische Ansätze (Verbindung von §§ 13 und 9 KJHG), die Arbeit mit jungen seelisch Behinderten und Lernbehinderten, multikulturelle Jugendsozialarbeit sowie neue Wohnformen für benachteiligte junge Menschen bieten sich aber als Modellvorhaben zur Förderung an.
Darüber hinaus ist das methodisch-didaktische Instrumentarium bei den konkreten Hilfeangeboten für junge Benachteiligte angesichts der sich verändernden Arbeitsmarktstruktur (neue Technologien, Abschlußbezug als Priorität) neu aufzuarbeiten.

4.22 Arbeitsförderungsgesetz

In § 13 Abs. 4 KJHG wird die Abstimmung der Maßnahmen und Angebote mit denen der Bundesanstalt für Arbeit gefordert. Im Arbeitsförderungsgesetz wäre analog eine Verpflichtung einzubinden, die das Zusammenwirken der Arbeitsverwaltung mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe regelt.

Die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, die sich noch auf das Jugendwohlfahrtsgesetz beziehen, stellen hierfür eine gute Grundlage dar. Analoge Formulierungen könnten auch in die Schulgesetze der Länder aufgenommen werden.
Ein Regeldefizit ist bei der Ausbildung junger Menschen, die Hilfe zur Erziehung erhalten, festzustellen. In Empfehlungen der BA und dem BMFJ sollte präzisiert werden, welche Teile der Ausbildung durch AFG, welche erzieherischen Anteile durch das KJHG gewährleistet werden.

4.3 Länderebene

4.31 Aufgaben der Landesjugendämter

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 89 KJHG (ab 01.04.1993: § 85 Abs. 2) haben die Landesjugendämter im Arbeitsfeld Jugendsozialarbeit vor allem die Aufgabe,

- die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zu fördern,

- Einrichtungen der Schul- und Berufsausbildung sowie der Beschäftigung zu fördern, zu schaffen oder zu betreiben, soweit ein überörtlicher Bedarf nachgewiesen wird und auf der örtlichen Ebene entsprechende Einrichtungen anzuregen,

- Modellvorhaben der Jugendsozialarbeit zu planen, anzuregen, zu fördern und durchzuführen,

- die Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung zu beraten sowie

- die Fortbildung von Fachkräften der Jugendsozialarbeit sowohl bei öffentlichen wie bei freien Trägern sicherzustellen.

Besonderer Stellenwert kommt der Bildung von Arbeitsgemeinschaften zu. Der Zusammenschluß freier und öffentlicher Träger der Jugendsozialarbeit in Arbeitsgemeinschaften oder Trägerkonferenzen auf Landes- oder regionaler Ebene entspricht den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG, stellt den regionalen Erfahrungsaustausch sicher und gewährleistet eine Übersicht der miteinander abzustimmenden Maßnahmen und Angebote. Die Obersten Landesjugendbehörden, die Kultusministerien und die Landesarbeitsämter sollten hier ebenfalls vertreten sein. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (§ 81 KJHG) auf überörtlicher Ebene zu gestalten. In diesem Sinne ist es sinnvoll, Arbeitskreise öffentlicher Träger zu bilden, in denen die Abstimmung auf überörtlicher Ebene geleistet wird. Dabei sollten auch die Oberste Landesjugendbehörde, das Kultusministerium, das Landesarbeitsamt, sowie die Landesressorts für Arbeit und Wirtschaft einbezogen werden.

4.32 Ausführungsgesetze

Für die Ausgestaltung der Jugendsozialarbeit ist ihre Verankerung im Landesrecht von entscheidender Bedeutung, wo nach § 15 KJHG das Nähere über Inhalt und Umfang der Jugendsozialarbeit geregelt wird.

Die Aufnahme der Jugendsozialarbeit in ein Ausführungsgesetz zum KJHG unterstreicht, daß die Existenz der Jugendsozialarbeit als Aufgabe der Jugendhilfe konjunkturunabhängig ist.

(siehe auch: Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 05.02.1992, Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 879/1991)

4.33 Landesjugendpläne

Eine andere, ein Landesausführungsgesetz ergänzende Möglichkeit der rechtlichen Ausgestaltung der Jugendsozialarbeit ist die Einrichtung von Landesjugendplänen.

Mit diesem Instrumentarium ist es möglich, durch eine Landeszuschußfinanzierung den Einsatz kommunaler Mittel und Eigenmittel freier Träger anzuregen und auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken. Gefördert werden können z. B. die Einrichtung und der Betrieb von Werkeinrichtungen, vorangehende Betreuung und nachgehende Beratung in Beratungsstellen, sozialpädagogische Fachkräfte an Berufsschulen, Jugendwohnheime und Jugendwohngemeinschaften im Sinne des § 13 Abs. 3 KJHG, Einrichtungen sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, die Abstimmung der Maßnahmen in örtlichen und überörtlichen Verbundsystemen und Schulsozialarbeit sowie Mobile Jugendarbeit.

4.4 Kommunale Ebene

Die Jugendsozialarbeit zählt nunmehr zum Leistungskatalog der Jugendhilfe und damit zur Leistungsverpflichtung der kommunalen Träger. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung die notwendigen Einrichtungen und Dienste der Jugendsozialarbeit rechtzeitig und ausreichend zu planen und zu gewährleisten, daß sie zur Verfügung stehen.

Dabei ist auf die Integration behinderter und ausländischer junger Menschen, die Arbeit mit jungen Menschen, die hinsichtlich ihres Gewaltverhaltens Defizite sozialer Integration aufweisen, die geschlechtsspezifische Arbeit, Wohnformen für benachteiligte junge Menschen, die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (Schulsozialarbeit) und die Installierung von Verbundsystemen im Osten der Bundesrepublik besonderer Wert zu legen. Hier ist angesichts der noch andauernden Umstrukturierung von Arbeitsmarkt und Ausbildung ein enges Zusammenwirken insbesondere von Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe zu unterstützen.

Jugendsozialarbeit ist angesichts wieder steigender Jugendarbeitslosigkeit und wachsender sozialer Spannungen eine Leistung der Jugendhilfe, die keinesfalls in Konkurrenz zum notwendigen Ausbau der Tagesbetreuung oder der Hilfe zur Erziehung zur Disposition gestellt werden darf. Die Folgekosten einer solchen Prioritätensetzung würden letztlich wieder die Kommunen treffen.

Zugleich ist die Jugendsozialarbeit aufgerufen, im Interesse der jungen Menschen dafür einzutreten, daß Schule, Arbeitsverwaltung und Arbeitgeber ihren Verpflichtungen gegenüber der nachwachsenden Generation nachkommen.